

der Gefangenschaft. Für Anstaltsinsassen wie für frei lebende Personen, die die Voraussetzungen einer Zwangssterilisation erfüllten, „gab es nur einen legalen Weg, der Sterilisation zu entgehen. Die erste Verordnung zum Gesetz sah vor, daß man alternativ zur Sterilisation den Aufenthalt in einer ‚geschlossenen‘, d. h. vom Amtsarzt als frei von ‚Fortpflanzungsgefahr‘ eingestuft Anstalt wählen konnte, ...“, dieses „Zugeständnis ... wurde außerdem davon abhängig gemacht, daß die Betroffenen, bzw. ihre Familien den Platz in der Anstalt selbst bezahlten...“ (S. 262). In Bezug auf die wenig später einsetzende ‚Euthanasie‘-Tötungsaktion bemerkt Gisela Bock: „Eine schweren Herzens ‚gewählte‘ Zwangssterilisation anstelle einer Anstaltsgefangenschaft mag manchem Kandidaten nachträglich als Rettung vor dem Tod erschienen sein.“ (S. 264)

In der Beschreibung des Sterilisationsapparates und der Entschlüsselung der Sterilisationspolitik als „Unrecht eigener Art“, beläßt es Gisela Bock nicht bei der Darstellung und Analyse ihrer Rechercheergebnisse. Sie läßt auch Betroffene selbst zu Wort kommen, indem sie aus 11 der von ihr untersuchten 1000 Sterilisationsprozessakten exemplarisch zitiert.

Sie versucht damit über den „juristischen Ablauf in seinen für die Betroffenen wesentlichen Zügen, über die Anwendung der ‚menschlichen Erblehre‘ durch Menschen gegen Menschen und über typische Reaktionsweisen der Betroffenen“ Auskunft zu geben. (S. 209). Diesen Anspruch lösen die diesem Teil gewidmeten 30 Seiten vollständig ein.

Ergreifend deutlich zeigt sich an den Protest- und Beschwerdebriefen der Betroffenen, daß jeder einzelne Fall Unrecht war. Sie zeigen, wie groß der Widerstand der Sterilisationskandidaten trotz tiefster Verzweiflung über Sterilisationsantrag bzw. -beschluß war. Insbesondere Frauen versuchten auf vielfältigem Wege, wie z. B. durch Trotzschwangerschaften und ständigen Wohnortwechsel, der Zwangssterilisation oder zumindest ihren Folgen zu entgehen, und waren mitunter erfolgreich; wie im Fall der Flora S., für die „das tausendjährige Reich ein zwölfjähriger Versuch, der Sterilisation zu entkommen“ war. (S. 219)

Gisela Bock: Zwangssterilisation im Nationalsozialismus – Studien zur Rassenpolitik und Frauenpolitik (Opladen (Westdeutscher Verlag) 1986)

Dorothee Frings

Ausländische Frauen in Trennungssituationen

Für jede Frau ist die Beendigung einer Beziehung/Ehe zunächst mit einem Knäuel von sozialen, psychischen und finanziellen Problemen verbunden; zu einem wahren Dschungel wird so eine Situation aber für Frauen, die nicht über das Privileg eines bundesdeutschen Nationalpasses verfügen.

Natürlich gibt es kein „Sonderrecht für Ausländerinnen“, keine gesetzlich erklärte Benachteiligung gegenüber den ausländischen Männern. Nur sind die verwaltungsrechtlichen Regelungen und insbesondere die verwaltungsrechtliche Praxis – gerade weil sie oft am Status der Ehe anknüpft und den Erwerbstätigen fast immer bevorzugt – so gestaltet, daß es zuerst die Frauen sind, die in den Stolperdrähten hängen bleiben.

Der Dschungel der ausländerrechtlichen Probleme ist besonders deshalb schwer zu durchforsten, weil es nur sehr wenige gesetzliche Grundlagen für das Vorgehen der Ausländerbehörde gegenüber Frauen gibt. Im Grunde genommen sind § 2 und § 10 AuslG die beiden einzigen gesetzlichen Normen, nach denen Frauen entweder ein Bleiberecht zugestanden werden soll oder sie vom Boden der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden. Auf der Grundlage des § 2 AuslG wird ein unübersichtliches Feld behördlichen Ermessens eröffnet, welches natürlich wiederum durch eine Vielzahl von Erlassen und Verwaltungsvorschriften reguliert wird. Da das Ausländerrecht Landesrecht ist, kann sich die Situation für Frauen noch sehr unterschiedlich gestalten,

je nachdem, ob sie zufällig in Hamburg oder in Frankfurt leben. Im folgenden kann deshalb auch nur ein relativ grober Überblick gegeben werden, der bei weitem nicht alle Einzelfälle erfassen kann.

Vorab können unter Vernachlässigung von Sonderfällen drei grundsätzliche Gruppen von Frauen unterschieden werden, für die unterschiedliche rechtliche Konsequenzen bei einer Trennung entstehen:

a) Frauen aus EG-Staaten

Wenn diese Frauen erwerbstätig sind, führt eine Trennung nicht zu einer Veränderung ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation. Auch wenn sie von Unterhaltszahlungen des Ehemannes leben, können in der Regel keine aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen an die Trennung geknüpft werden; bei Sozialhilfebezug nur sehr eingeschränkt.

b) Frauen aus Nicht-EG-Staaten, die mit Männern aus der Bundesrepublik Deutschland oder aus den EG-Staaten verheiratet sind.

Grundsätzlich endet die Privilegierung dieser Frauen zwar mit der Trennung, es können sich jedoch Besonderheiten ergeben, weil diese Frauen früher als andere eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten können. Wenn während der Ehe Kinder geboren worden sind, hängt die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von ihrem Verhältnis zu diesen Kindern ab (Sorgerecht, großzügiges Umgangsrecht).

- c) Frauen aus Nicht-EG-Staaten, die mit Nicht-EG-Ausländern verheiratet sind

Dies ist die Gruppe, die von den ausländischen Bestimmungen in ihrer vollen Härte getroffen wird und die deshalb auch im folgenden die Hauptrolle spielt.

Wenn ich hier von einer Trennung spreche, dann interessiert ausschließlich die Trennung aus einer bestehenden Ehe heraus, denn nur dann kann das Aufenthaltsrecht der Frau von dem des Ehemannes abgeleitet sein, so daß aus der Trennung für sie negative Konsequenzen gezogen werden. Auszugrenzen sind damit auch all die Situationen, in denen der Aufenthalt der Frau nicht an denjenigen des Ehemannes gebunden war, z. B.:

- bei Familiennachzug zu den Eltern
- bei einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen
- zum Zwecke des Studiums (begrenzt natürlich immer auf diesen Zweck)
- bei Asylbewerbung oder Asylberechtigung.

War das Aufenthaltsrecht von dem des Ehemannes abgeleitet, so macht die Rechtsprechung grundsätzlich keinen wesentlichen Unterschied zwischen getrenntlebenden Eheleuten und geschiedenen Eheleuten. Alle negativen ausländerrechtlichen Folgen können also schon mit dem Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgen. Soweit es auf die Dauer des Aufenthaltes ankommt, wird stets von der Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft ausgegangen, nicht von der Dauer der Ehezeit.

Von diesem Grundsatz gibt es eine wichtige Ausnahme für Frauen, die mit Männern aus EG-Staaten verheiratet sind. Hier hat der Europäische Gerichtshof (EuGH vom 13.02.1985, NJW 1985, S. 2087) entschieden, daß die Ehe konstitutive Wirkung hat, das heißt also, daß vor der Rechtskraft eines Scheidungsurteils keine ausländerbehördlichen Maßnahmen ergriffen werden dürfen, die an die Trennung anknüpfen. Paradoxerweise gilt dies nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 69, 359 NJW 1984, 2780; a. A. VG Karlsruhe vom 16.01.1986, InfAuslR 10/86, S. 285) nicht für Ausländerinnen, die mit Deutschen verheiratet sind.

Die Kernfrage nun, ob eine Frau bei Trennung ihr Aufenthaltsrecht behält oder in ihren Heimatstaat zurückgeschickt wird, hängt grundsätzlich davon ab, wie weit sie in das „Wirtschafts- und Sozialgefüge“ der Bundesrepublik integriert ist (BVerwGE 59, = NJW 1980, 2036; BVerwG, Buchholz 402.24 § 2 Nr. 35 = NVwZ 1984, 315). Zur Ausfüllung dieses schwammigen Begriffs sind durch die Rechtsprechung und die verwaltungsrechtlichen Vorschriften im wesentlichen drei Hauptkriterien entwickelt worden:

- 1) die Dauer des Aufenthaltes
- 2) die Erwerbstätigkeit
- 3) das Verhältnis zu minderjährigen Kindern mit dauerndem Bleiberecht.

Zu 1):

Eine klar festgeschriebene Aufenthaltsdauer, nach der der Frau ein dauerndes Bleiberecht (d. h. Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis oder keine nachträgliche Befristung einer erteilten Aufenthaltserlaubnis) in der Bundesrepublik zusteht, gibt es bundeseinheitlich nicht.

Für eine EG-Angehörige gilt, daß ihr Aufenthaltsrecht grundsätzlich nach Ablauf von fünf Jahren nicht mehr beendet werden darf, auch wenn sie nicht erwerbstätig ist; es sei denn, sie hat in einem Zeitraum von sechs Jahren während einer Dauer von 24 aufeinanderfolgenden Monaten Sozialhilfe bezogen und ist *nicht* im Besitz der fünfjährigen EG-Aufenthaltserlaubnis.

Allerdings kann die fünfjährige Aufenthaltserlaubnis auch bei Frauen aus anderen Ländern als Anhaltspunkt für das Bleiberecht genommen werden. So haben einige Bundesländer durch ministerielle Erlasse geregelt, daß Frauen nach einem Aufenthalt von fünf Jahren grundsätzlich ein Bleiberecht haben, auch wenn sie von ihrem Mann getrennt leben. Dies gilt allerdings nur, soweit nicht andere Gründe für eine Aufenthaltsbeendigung vorliegen (z. B. längerfristiger Sozialhilfebezug). Nordrhein-Westfalen aber zum Beispiel hat eine solche Regelung nicht getroffen. Damit ist es möglich, den Aufenthalt auch noch nach Ablauf von fünf Jahren zu beenden, wenn keine anderen wichtigen Gründe für eine Integration hinzukommen. Auch hier sollen keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen an den Sozialhilfebezug geknüpft werden, wenn sich die Frau voraussichtlich nach einer kurzen Zeit (zwei bis drei Monate) anders unterhalten kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß nach internen Weisungen in den meisten Bundesländern die Sozialämter erst nach sechs Monaten Sozialhilfebezug Mitteilung an die Ausländerbehörde machen.

Zu 2):

Einer Erwerbstätigkeit der Frau kommt zwar eine allgemeine Indizwirkung für die Integration zu, allein daraus läßt sich jedoch ein Bleiberecht in der Regel nur dann ableiten, wenn mit diesem Einkommen bleibeberechtigte Kinder versorgt werden oder aber wenn der Tätigkeit auch unter dem Gesichtspunkt der „Interessen der Bundesrepublik Deutschland“ besondere Bedeutung beigemessen wird. Grundsätzlich nicht mehr beendet werden darf der Aufenthalt in den meisten Bundesländern, wenn die Frau vor 1973 eingereist war und mindestens 10 Jahre erwerbstätig war.

Zu 3):

Auch bei einer erheblich kürzeren Dauer des Aufenthaltes darf dieser dann nicht beendet werden, wenn eine besondere Beziehung der Frau zu ihren hier lebenden Kindern besteht. In diesen Fällen wird ihr Aufenthaltsrecht vom Bleiberecht der Kinder hergeleitet. Allgemein anerkannt ist dies, wenn die Frau das Sorgerecht für Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit hat.

Dasselbe muß gelten, wenn sie das Sorgerecht für dauernd bleiberechtigte Kinder hat. Dies ist jedoch bei nichtdeutschen Kindern deshalb relativ selten, weil die Kinder oft noch nicht fünf Jahre hier leben und sie schon von daher kein eigenständiges Bleiberecht haben.

Hat die Mutter das Sorgerecht für nicht bleiberechtigte Kinder, so kann einem besonders engen Verhältnis des Vaters, der in der Bundesrepublik ein Bleiberecht besitzt, zu seinen Kindern eine Bedeutung zukommen. Hier müßten allerdings wohl noch weitere Integrationsgesichtspunkte hinzukommen, wie etwa die gesicherte Erwerbstätigkeit der Frau.

Ist die Frau Mutter von Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit und hat sie zwar kein Sorgerecht zugesprochen bekommen, aber doch ein weitgehendes Umgangsrecht und zahlt sie darüberhinaus Unterhalt, so wird ihr ebenfalls „zum Wohl des Kindes“ ein Bleiberecht zugestanden werden müssen, weil die Reisewege zum Besuch des Kindes sonst zu lang wären. Des weiteren können spezifische Gründe vorliegen, weshalb den Kindern eine Rückkehr in das Heimatland nicht zugemutet werden kann (z. B. zu weit fortgeschrittene Schulausbildung, besondere Heilbehandlung o. ä.). In diesen Fällen kann die Mutter ihr Bleiberecht erneut von dem Bleiberecht der Kinder ableiten.

Wie in allen Bereichen des Ausländerrechts gibt es auch hier für Frauen aus bestimmten Staaten privilegierende Bestimmungen, die sich teilweise aus dem internationalen Recht ableiten, z. B. für die Schweiz, Österreich, Japan, USA und eine Reihe weiterer Staaten.

Türkische Frauen können aus der beabsichtigten Assoziation mit der EG – die entgegen der Vereinbarung nicht zum 01.01.1987 vollzogen wurde – keine Sonderrechte herleiten. Dies wird von vielen Anwältinnen und Anwälten für völkerrechtswidrig gehalten, bislang jedoch auf gerichtlicher Ebene ohne jeden Erfolg (siehe BVerwG vom 20.02.1987, InfAuslR 5/87, 142).

Diese theoretischen Kriterien zur Begründung eines Bleiberechts versagen jedoch gerade in den typischen Fällen, in denen ausländische Frauen versuchen, aus ihren Abhängigkeitsstrukturen auszubrechen: Die Frau reist ihrem hier arbeitenden Ehemann nach, sie bringt Kinder mit und/oder hier eventuell weitere auf die Welt. Sie lebt zurückgezogen im Haushalt, von ihrem Ehemann bevormundet und abgeschottet vom öffentlichen Leben. Versucht sie nun aus dieser Situation auszubrechen, so fehlt ihr in der Regel zunächst die Möglichkeit, sich zu finanzieren, da das Einkommen des Mannes nicht für zwei Haushalte ausreicht. Nach Hause will sie nicht, denn dort wäre sie als „abtrünnige“ Frau einer umfassenden Ächtung ausgesetzt oder aber sie verfügt dort einfach über keinerlei tragfähige soziale Bezüge mehr.

In diesen Fällen lassen sich kaum noch juristische Strohhalme finden, wenn die Frau weniger als zwei bis drei Jahre hier ist.

Bei einem längeren Aufenthalt wäre der erste Schritt, den Ehemann auf jeden Fall auf Unterhalt in Anspruch zu nehmen, auch wenn seine finanziellen Möglichkeiten weit unterhalb des Sozialhilfeanspruchs liegen. Es macht nämlich ausländerrechtlich einen gewichtigen Unterschied, ob nur ergänzende Sozialhilfe oder voll Sozialhilfe in Anspruch genommen wird. Es bleibt auch oft kein anderer Weg, als Frauen, selbst wenn sie mehrere Kleinkinder haben, zu raten, sich eine Arbeitsstelle zu suchen, um sich, und eventuell auch die Kinder, selbst zu ernähren.

Hier tauchen jedoch sofort die nächsten Probleme auf. Während Frauen aus EG-Ländern keine Arbeitserlaubnis benötigen und mit Deutschen oder EG-Angehörigen verheiratete Frauen sofort eine besondere, also uneingeschränkte Arbeitserlaubnis erhalten, hat die nachgereiste Ehefrau erst nach vier Jahren Aufenthalt Anspruch auf eine allgemeine Arbeitserlaubnis nach § 1 AEVO (Türkinnen nach drei Jahren gemäß dem Assoziationsabkommen 1/80). Aber selbst dieses Recht nützt ihr wenig, da diese Arbeitserlaubnis nur nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird, d. h. praktisch, daß für den gewünschten Arbeitsplatz weder Deutsche, noch EG-Angehörige, noch andere Ausländerinnen, die bereits längere Zeit am Arbeitsmarkt teilgenommen haben, zur Verfügung stehen. Für Frauen ohne Ausbildung sind daher solche Stellen kaum denkbar. Infrage kommen allenfalls gelegentlich Putzjobs oder Arbeiten in der Landwirtschaft.

Einen Anspruch auf eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO, die unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes für alle Stellen erteilt wird, haben Ausländerinnen erst, wenn sie bereits fünf Jahre am Arbeitsmarkt teilgenommen haben (für Türkinnen vier Jahre).

Eine bestehende Schwangerschaft schafft zwar keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, allerdings ist mittlerweile in den meisten Bundesländern durchgesetzt, daß während einer Schwangerschaft bis zur Reisefähigkeit von Mutter und Kind keine Abschiebung erfolgen darf.

Abschließend ist es, glaube ich, wichtig zu wissen, daß gegen die rabiante Praxis mancher Ausländerbehörden, Frauen und Kinder in Situationen zurückzuschicken, in denen für sie keine Existenzgrundlage besteht, in der Vergangenheit nicht immer nur Rechtsmittel und die Anrufung von Verwaltungsgerichten geholfen haben, sondern oft nur ein massiver öffentlicher Protest von Organisationen und Einzelpersonen.